

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2016

Herausgegeben in Hildesheim am 08. Juni 2016

Nr. 23

---

Inhalt	Seite
07.04.2016 - Satzung des Abwasserverbandes Despe	394
10.05.2016 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine)	409
18.05.2016 - Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime in Eime	410
18.05.2016 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime in Eime	426
18.05.2016 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Dunsen in Dunsen	430
24.05.2016 - Bekanntmachung der Jahresrechnung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld für das Haushaltsjahr 2013	434
03.06.2016 - Inkrafttreten der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle in Holle	435
16.06.2016 - Sitzung des Kreistages am 16.06.2016, Landkreis Hildesheim	440

---

Impressum

Herausgeber:

Druck:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21 ) 309 – 1471, E-Mail: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)

Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: [Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de)

**Satzung  
des Abwasserverbandes  
Despe**

Der Abwasserverband Despe hat in seiner Verbandsversammlung am 07.04.2016 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Despe. Er hat seinen Sitz in Sibbesse im Landkreis Hildesheim.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechts haben.

(§§ 1 (1), 1 (2), 6 (2) 1 WVG)

**§ 2**

**Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) die Samtgemeinde Leinebergland und
- b) die Gemeinde Sibbesse.

(§§ 4 (1) 3, 6 (2) 4, 22 WVG)

**§ 3**

**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Orte

Barfelde,  
Eitzum und  
Nienstedt  
der Samtgemeinde Leinebergland,

Hönze,  
Eberholzen,  
Möllensen und  
Sibbesse  
der Gemeinde Sibbesse.

(§ 6 (2) 3 WVG)

#### **§ 4**

##### **Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe,

das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Schmutzwasser zu sammeln und durch Verbandsleitungen der Abwasserreinigungsanlage der Samtgemeinde Leinebergland in Gronau (Leine) zuzuführen.

Dazu hat er die Verbandsleitungen zu bauen, zu betreiben, zu warten und zu unterhalten.

#### **§ 5**

##### **Unternehmen, Plan**

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem durch das Staatliche Amt für Wasser und Abfall aufgestellten Plan.
- (2) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan beim Verbandsvorsteher aufbewahrt werden.

(§ 6 ( 2) 2 WVG)

#### **§ 6**

##### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

#### **§ 7**

##### **Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. dem Verband auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind.
2. eigene Einrichtungen entsprechend der vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin erlassenen Anordnungen auszuführen, zu gebrauchen und instandzuhalten sowie

3. nach den Weisungen des Vorstandsvorstehers / der Vorstandsvorsteherin durch Ortssatzung gemäß §§ 10 und 13 der NKomVG für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die gemeinsame Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Die vom Verband erlassenen Einleitungsregeln sind bei Erlass der Ortssatzungen verbindlich zu berücksichtigen und einzuhalten. Über Ausnahmen von dem Anschlusszwang an die gemeinsame Abwasseranlage und den Einleitungsregeln entscheidet das jeweilige Mitglied im Einvernehmen mit dem Abwasserverband Despe.

(§§ 6 (1) + 26 WVG)

## **§ 8**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Schaukommission besteht aus dem Vorstandsvorsteher / der Vorstandsvorsteherin als Schauführer / Schauführerin, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin und acht Schaubeauftragten. Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung berufen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 30 bekannt und lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde vierzehn Tage vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 6 (2) 8, 44, 45 (1) WVG)

## **§ 9**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel anlässlich der Verbandsschau**

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schauführerin / dem Schauführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin unterrichtet die Verbandsversammlung und den Vorstand über das Ergebnis.
- (3) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin lässt die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel beheben.

(§ 45 WVG)

## § 10

### Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(§ 46 (1) WVG)

## § 11

### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,
2. Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers / einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin aus den Mitgliedern des Vorstandes,
3. Bestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin,
4. Bestellung eines Kassenverwalters / einer Kassenverwalterin,
5. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Plans oder die Aufgaben des Verbandes, die Einleitungsregeln und die Grundsätze der Geschäftspolitik,
6. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
7. Bestellung der Schaubeauftragten,
8. Festsetzung des Haushaltsplanes, der Nachtragshaushaltspläne sowie der Stellenpläne,
9. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
10. Aufnahme, Tilgung und Umschuldungen von Krediten,
11. Entlastung des Vorstandes,
12. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
13. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern,
14. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
15. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

- (2) 1. Die Verbandsversammlung besteht aus den bevollmächtigten Vertreterinnen / Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied hat je angefangene 10.000,- € Verbandsbeitrag eine Stimme. Maßgebend sind die im Vorjahr festgesetzten Verbandsbeiträge. Die Stimmen sind von den jeweiligen Bevollmächtigten abzugeben.

Die Mitglieder benennen

- |                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| a) Samtgemeinde Leinebergland | zehn Bevollmächtigte  |
| b) Gemeinde Sibbesse          | zwölf Bevollmächtigte |
- der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich.

In diesen Personen sind die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Vertreterinnen/ Vertreter enthalten. Die Hälfte der Bevollmächtigten soll ihren Wohnsitz im Bereich des Abwasserverbandes Despe haben.

2. Die Stimmen in der Verbandsversammlung müssen für jedes Mitglied einheitlich abgegeben werden. Wird unter den Bevollmächtigten eines Mitglieds keine Einigung erzielt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Bevollmächtigten dieses Mitglieds.
3. Stimmengleichheit der Bevollmächtigten eines Mitglieds gilt als Stimmenthaltung dieses Mitglieds.
4. Stimmengleichheit in der Verbandsversammlung bedeutet Ablehnung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in den Vorschriften dieser Satzung nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei Bevollmächtigte eines jeden Mitglieds anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
7. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin und vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzuleiten.
- (3) 1. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin (bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Verbandsvorsteher/-in) beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein.

Darüber hinaus ist die Verbandsversammlung auf Antrag des Vorstandes einzuberufen.

2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit entsprechenden Erläuterungen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist unter Angabe des Grundes verkürzt werden.

## § 12

### Vorstand

- (1) 1. Die Verbandsversammlung bildet auf die Dauer der Wahlperiode der Räte der Gemeinden den Vorstand, der aus dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin und zehn weiteren Vorstandsmitgliedern besteht (insgesamt elf Personen).

Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode seine Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.

2. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin zu bestimmen (11 Personen).
3. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin aus den Bevollmächtigten der Mitglieder.
4. Dem Vorstand gehören die Hauptverwaltungsbeamten / Hauptverwaltungsbeamtinnen der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse an.
5. Jedes Mitglied stellt fünf Vorstandsmitglieder (und deren Stellvertreter). Die unter Nr. 4 aufgeführten Personen werden angerechnet.
6. Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin) und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitglieder gewählt.
7. Nach Bildung des Vorstandes wählt die Verbandsversammlung den stellvertretenden Verbandsvorsteher / die stellvertretende Verbandsvorsteherin aus den Mitgliedern des Vorstandes.
8. Wird ein von den Mitgliedern nach Nr. 5 vorgeschlagenes Vorstandsmitglied zum Verbandsvorsteher / zur Verbandsvorsteherin gewählt, hat dieses Mitglied das Recht, eine weitere Person für den Vorstand (sowie dessen persönlichen Vertreter) zu benennen.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Vertreter ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
10. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und die weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe des Abberufungsgrundes widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied (oder dessen persönlicher Vertreter / persönliche Vertreterin) vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied von der Verbandsversammlung gewählt worden ist.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Leitung des Verbandes nach Maßgabe der Vorschriften des WVG und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
  2. Vorbereitung der Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne.
  3. Erstellung des Jahresabschlusses.
  4. Abschluss von Verträgen (auch Vergabe von Aufträgen), sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
  5. Entscheidung über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel.
  6. Vorbereitung der Verbandsversammlung.
  7. Alle übrigen Maßnahmen, die nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin oder des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin obliegen.
  8. Unterrichtung der Verbandsversammlung.
- (3)
1. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin lädt die Mitglieder des Vorstandes nach Bedarf ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer vierzehntägigen Ladungsfrist. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen auf mindestens 48 Stunden abgekürzt werden. Der Einladung sind die Tagesordnung und entsprechende Erläuterungen beizufügen.
  2. Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dieses unverzüglich seinem persönlichen Vertreter / seiner persönlichen Vertreterin sowie dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin mit.
  3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  4. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  5. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
  6. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin und vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.



7. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(§§ 52, 53 + 54 WVG)

### **§ 13**

#### **Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin**

- (1) 1. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung gewählt (§ 11 (1), § 12 (1)).
  2. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin hat folgende Aufgaben:
    - 2.1. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Schaukommission sowie Ausführung der in diesen Gremien gefassten Beschlüsse in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.
    - 2.2. Die Unterzeichnung der Haushaltspläne, der Kassenanordnungen und des Schriftverkehrs mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Vorstandes und den sonst gebildeten Gremien.
    - 2.3. Gerichtliche Vertretung des Verbandes.
    - 2.4. Repräsentation des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder ein Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf es der Form der Sätze 1 und 2.
- (3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher / die stellvertretende Verbandsvorsteherin vertreten.

### **§ 14**

#### **Geschäftsführer / Geschäftsführerin**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin.
- (2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese Aufgaben nicht dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin vorbehalten sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 2. und 3.). Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin wird die Befugnis zur außergerichtlichen Vertretung des Verbandes übertragen.
- (3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 15

### **Kassenverwalter / Kassenverwalterin**

Die Kassenverwaltung obliegt dem Leiter/der Leiterin der Gemeindekasse des Mitglieds, das den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin stellt. Der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin wird durch die Verbandsversammlung bestellt. Er/sie ist der Aufsichtsbehörde namhaft zu machen und von dieser zu bestätigen.

## § 16

### **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin, Geschäftsführer/Geschäftsführerin sowie Kassenverwalter/Kassenverwalterin sind verpflichtet, über alle ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

(§ 27 WVG)

## § 17

### **Sitzungsgelder, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung und die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für ihre Aufwendungen wird ein pauschaliertes Sitzungsgeld gezahlt, das von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Mit der Zahlung dieses Sitzungsgeldes sind die Fahrtkosten für Sitzungen und Tagungen im Verbandsbereich abgegolten.
- (3) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sowie der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten für Fahrten außerhalb des Verbandsbereiches.
- (4) Sitzungsgelder werden gezahlt an Angehörige der Verbandsversammlung, Vorstandsmitglieder sowie für andere Personen, die im Interesse des Verbandes tätig werden und vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu Sitzungen, Tagungen, Besprechungen, Besichtigungen, Abnahmen und ähnlichen im Interesse des Verbandes liegenden Veranstaltungen eingeladen werden.
- (5) Soweit für die Vertreter in der Verbandsversammlung Verdienstaufschlag entsteht, ist dieser von den Mitgliedern zu tragen. Den Verdienstaufschlag für die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Schaukommission trägt der Abwasserverband.

(§ 52 (3) WVG)

## **§ 18**

### **Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Verbandes**

- (1) Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die eine Änderung der Aufgaben des Verbandes beinhalten, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 die Auflösung des Abwasserverbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Abwasserverbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

(§§ 58 + 62 WVG)

## **§ 19**

### **Haushaltsplan**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes des kommenden Rechnungsjahres. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften des VI. Teils des Wasserverbandsgesetzes.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(§ 65 WVG)

## **§ 20**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- (1) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin kann Aufwendungen und Auszahlungen bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten Beträge bis zu 2.000,00 € je Produktkonto.

- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die die unter Absatz 2 festgesetzten Beträge überschreiten, sind von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (4) Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Absatz 2 sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

(§ 65 WVG)

## § 21

### Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.
- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin gibt der Prüfstelle den Auftrag,
  - 1. zu prüfen,
    - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
    - b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
    - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
  - 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Die Prüfstelle wird durch die oberste Aufsichtsbehörde bestimmt. Es ist zurzeit der Landesverband Niedersachsen der Wasser- und Bodenverbände, Hannover.

(§ 65 WVG)

## § 22

### Entlastung

Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung).

## **§ 23**

### **Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Wohle und ist gemeinnützig. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlich sind. Die Beiträge werden nach dem Verursacherprinzip festgesetzt.
  - (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (§ 28 WVG)

## **§ 24**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beitragslast für den Bau, die Unterhaltung und den Schuldendienst der Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Der von jedem Mitglied zu erbringende Verbandsbeitrag errechnet sich nach den tatsächlichen Einleitungsmengen. Dabei wird der im vorletzten Jahr gemessene Wasserverbrauch zugrunde gelegt.  
  
Der Verbandsbeitrag wird einmal jährlich, und zwar zum 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.
- (3) Aufwendungen für Erweiterungen der Verbandsanlagen und sonstige Maßnahmen sind durch Sonderbeiträge aufzubringen. Verursacht ein Mitglied Erweiterungen und sonstige Maßnahmen der Verbandsanlagen und Verbandsleitungen der Abwasserreinigungsanlage, hat dieses Mitglied als Verursacher die anfallenden Kosten durch Sonderbeiträge zu tragen.
- (4) Findet eine Verbindungsleitung zugleich Verwendung als Ortsnetz, so hat das Mitglied dem Verband die Baukosten in Höhe der ersparten Aufwendungen zu erstatten.

(§§ 30 + 32 WVG)

## **§ 25**

### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin setzt die Beiträge und Vorauszahlungen der einzelnen Mitglieder fest und zieht die Beiträge ein (Heranziehungsbescheid).
- (2) Wer seinen Beitrag nach Absatz 1 nicht rechtzeitig leistet, hat ihn in Höhe des jeweiligen Leitzinses der Europäischen Zentralbank für die Dauer des Rückstandes zu verzinsen.

(§§ 31 + 32 WVG)

## **§ 26**

### **Zwangsvollstreckung**

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können anstelle einer sonst zulässigen Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege durch die Aufsichtsbehörde im Verrechnungswege von den Mitgliedern einbehalten werden.

## **§ 27**

### **Ordnungsgewalt**

- (1) Die Mitglieder haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin kann eine Abwasserordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung erlassen.

## **§ 28**

### **Zwang**

- (1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin kann die Anordnung nach § 27 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen, durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar im Falle der Ersatzvornahme die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 € betragender Höhe. Er setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

## **§ 29**

### **Rechtsbehelfe, Rechtsmittel**

Für die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 30**

### **Bekanntmachung**

- (1) Bekanntgemacht wird in den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe deren Hauptsatzung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

(§ 67 WVG)

### § 31

#### Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Hildesheim.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Besichtigungen und Prüfungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsorgane (Verbandsversammlung und Vorstand) einzuladen.

### § 32

#### Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, Krediten),
  3. zur Änderung der Verbandssatzung,
  4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
  6. zur Aufnahme von Liquiditätskrediten.
- (2) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen einen Liquiditätskredit aufnehmen. Die maximale Höhe des Kassenkredites wird jährlich im Haushaltsplan festgesetzt.
- (3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

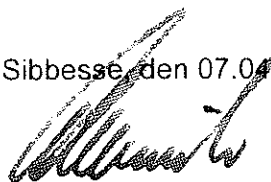
(§ 58 + 75 WVG)

### § 33

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt 01. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 19.10.2006 außer Kraft.

Sibbesse, den 07.04.2016



Schneider  
(Verbandsvorsteher)



**Genehmigungsvermerk**

Vorstehende Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Despe vom 07.04.2016, wurde mit Verfügung des Landkreises Hildesheim vom 30.05.2016, Az. (205) 66-36-50 / Despe, gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Neufassung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag



Köhler



**4. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall**  
**von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr**  
**(Entschädigungssatzung Feuerwehr)**  
**der Samtgemeinde Freden (Leine)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 10.05.2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr) der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 16. Januar 2002 beschlossen:

**Artikel I**

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister/in	100,00 Euro
b) Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	60,00 Euro
c) Ortsbrandmeister/in (mit Stützpunkt)	60,00 Euro
d) Ortsbrandmeister/in (ohne Stützpunkt)	40,00 Euro
e) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	30,00 Euro
f) Gemeindegewerbeaufsichtsbefugte/r	25,00 Euro
g) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	20,00 Euro
h) Ortsjugendfeuerwehrwart/in	20,00 Euro
i) Kinderfeuerwehrwart/in	20,00 Euro
j) Brandschutzerzieher/in	20,00 Euro

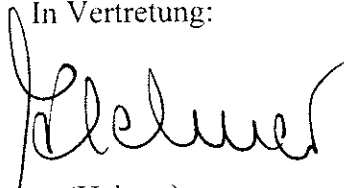
**Artikel II**

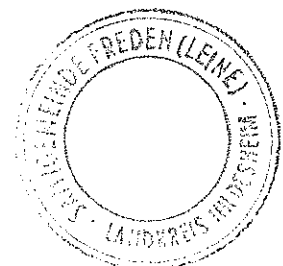
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Freden (Leine), 10.05.2016

**Samtgemeinde Freden (Leine)**

Der Samtgemeindegewerbeaufsichtsbefugte  
In Vertretung:

  
(Hebnert)



## **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime in Eime

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime am 18.05.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Erbbegräbnisstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Pflegefreie Rasenreihengrabstätten
- § 15 a Paar-Rasenwahlgrabstätten
- § 15 b Paar-Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 15 c Paar-Urnenrasenwahlgrabstätten an zentralen Stelen
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

## **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Trauerfeiern**

- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

## **IX. Haftung und Gebühren**

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 205/3, 205/4 und 18/4 Flur 6 Gemarkung Eime in Größe von insgesamt 0,8450 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime/ Flecken Eime Ortsteil Eime hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofs-

verwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Pfarramt des Friedhofsträgers, die Nutzung der Friedhofskapelle bei der Samtgemeinde Gronau (Leine) anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Reihengrabstätten                                  | (§ 12),   |
| b) Wahlgrabstätten                                    | (§ 13),   |
| c) Erb-Begräbnisstätten                               | (§ 13 a), |
| d) Urnenwahlgrabstätten                               | (§ 14),   |
| e) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten                 | (§ 15),   |
| f) Paar-Rasenwahlgrabstätten                          | (§ 15 a), |
| g) Paar-Urnenrasenwahlgrabstätten                     | (§ 15 b), |
| h) Paar-Urnenrasenwahlgrabstätten an zentralen Stelen | (§ 15 c). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstor-

benes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,  
von Erwachsenen: Länge: 2,20 m Breite: 1,00 m,
- b) für Urnen: Länge: 0,60 m Breite: 0,60 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Kinderreihengrabstätten.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.



(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

### **§ 13 a Erbbegräbnisstätten**

(1) Erbbegräbnisstätten sind historisch gewachsene Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit einer oder mehreren Grabstellen. Die Nutzungsrechte wurden ursprünglich auf Grund besonderer Verdienste für Ort und Kirchengemeinde unentgeltlich und auf unbestimmte Zeit verliehen. Dieser Sonderstatus endete mit Wirkung vom 05.06.1953. Neue Rechte an Erbbegräbnisstätten werden nicht mehr verliehen.

(2) Ist keine andere Vereinbarung zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Nutzungsberechtigten getroffen worden, verlängert sich das Nutzungsrecht nach Ablauf eines Jahres jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

(3) Ist eine ordnungsgemäße Pflege der Erbbegräbnisstätte nicht mehr sichergestellt oder ist dies zu erwarten, kann die Friedhofsverwaltung eine Beisetzung auf die Grabstätte oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ablehnen und eine Einebnung der Grabstätte verlangen, soweit sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind. §§ 22 und 25 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Erbbegräbnisstätten im Übrigen die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

### **§ 14 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 15 Pflegefreie Rasenreihengrabstätten**

(1) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch diese beauftragter Dritter übernimmt.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer ca. 400 x 500 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Beschaffung der Steinplatte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten. Das Setzen der Steinplatte wird vom Friedhofsträger übernommen. Grabmale und Einfassungen sowie aufgesetzte Schriftzeichen auf der Steinplatte dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Grab- und Blumenschmuck darf nicht auf den Steinplatten abgelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegefreie Rasenreihengrabstätten.

### **§ 15 a Paar-Rasenwahlgrabstätten**

(1) Paar-Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen für Erdbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 400 x 500 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die die Namen sowie die Geburts- und Sterbejahre der Verstorbenen enthält. Die Beschaffung der Steinplatte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten. Das Setzen der Steinplatte wird vom Friedhofsträger übernommen. Grabmale und Einfassungen sowie aufgesetzte Schriftzeichen auf der Steinplatte dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Grab- und Blumenschmuck darf nicht auf den Steinplatten abgelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Paar-Rasenwahlgrabstätten.

#### **§ 15 b**

##### **Paar-Urnenrasenwahlgrabstätten**

(1) Paar-Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 400 x 500 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die die Namen sowie die Geburts- und Sterbejahre der Verstorbenen enthält. Die Beschaffung der Steinplatte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten. Das Setzen der Steinplatte wird vom Friedhofsträger übernommen. Grabmale und Einfassungen sowie aufgesetzte Schriftzeichen auf der Steinplatte dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Grab- und Blumenschmuck darf nicht auf den Steinplatten abgelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Paar-Urnenrasenwahlgrabstätten.

#### **§ 15 c**

##### **Paar-Urnenrasenwahlgrabstätten an zentralen Stelen**

(1) Paar-Urnenrasenwahlgrabstätten an zentralen Stelen sind Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer vom Friedhofsträger beschafften Namenstafel, die die Namen sowie die Geburts- und Sterbejahre der Verstorbenen enthält. Der Friedhofsträger übernimmt ebenfalls das Anbringen der Namenstafel an einer der zentralen Stelen. Weitere Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Grab- und Blumenschmuck darf nicht auf der Grabfläche abgelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Paar-Urnenrasenwahlgrabstätten an zentralen Stelen.

#### **§ 16**

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

### **§ 17** **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

## **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

### **§ 18** **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

### **§ 19** **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 21 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 22 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das

Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer

müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

#### **§ 24**

#### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

#### **§ 25**

#### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Die anfallenden Kosten werden in Form einer Einebnungsgebühr entsprechend der Friedhofsgebührenordnung bei Verleihung des Nutzungsrechts im Voraus erhoben. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(3) Bei Nutzungsrechten an Grabstätten, die bis zum 31.12.2004 verliehen wurden und bei Erbbegräbnisstätten nach § 13 a, hat der bisherige Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechtes Grabmale und anderen Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen oder bei Wahlgräbern drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Gebühr richtet sich dann nach den tatsächlich dem Friedhofsträger entstehenden Kosten. Bei Nachbelegungen oder Verlängerungen des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung die nach der jeweiligen Gebührenordnung fälligen Einebnungs-

gebühren im Voraus mit erheben. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

### **§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Trauerfeiern**

### **§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle der Samtgemeinde Gronau (Leine) auf dem Friedhof in Eime zur Verfügung. Die jeweils geltenden Nutzungsbestimmungen sind zu beachten.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren steht für die Trauerfeier auch die St. Jakobi - Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges in der Kirche kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 28 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 29 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

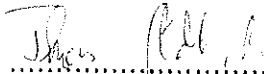
- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

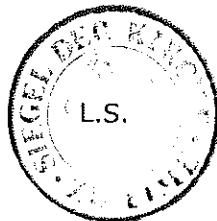



(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 31.01.2012 inklusive aller Nachträge außer Kraft.

Eime, den 18.05.2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime  
Der Kirchenvorstand

  
.....  
Vorsitzende(r)



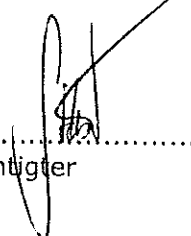
  
.....  
Kirchenvorsteher(in)

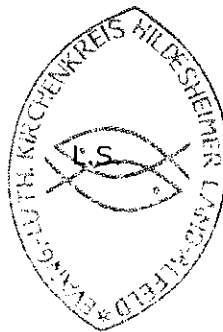
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 18.05.2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter



## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime in Eime**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime für den Friedhof in Eime am 18.05.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte<br>Für 30 Jahre :   | 480,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle- :  | 630,00 €   |
| 3. Erbbegräbnisstätte<br>Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechtes<br>- Je Jahr und Grabstelle - : | 21,00 €    |
| 4. Urnenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :  | 425,00 €   |
| 5. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte<br>Für 30 Jahre :  | 1.400,00 € |
| 6. Paar-Rasenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre :   | 3.390,00 € |
| 7. Paar-Urnenrasenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre :  | 1.530,00 € |

8. Paar-Urnenrasenwahlgrabstätte an zentralen Stelen  
Für 30 Jahre : 4.050,00 €
9. Kinderreihengrabstätte  
Für 30 Jahre : 260,00 €
10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:  
Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 11 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 4, 6, 7 oder 8 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen:**

Für die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Anlagen werden nachfolgende Gebühren bei Verleihung des Nutzungsrechts erhoben bzw. soweit noch nicht erfolgt, bei Nachbelegungen oder Verlängerungen des Nutzungsrechts. Sie wird nicht erhoben bei Rasengrabstätten, da das Abräumen hier bereits in der Nutzungsrechtsgebühr enthalten ist.

1. Abräumung von Erdgrabstätten – je Grabstelle - : 360,00 €
2. Abräumung von Urnengrabstätten – je Grabstelle - : 150,00 €

## **III. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen nach § 23 Abs. 1 FO: 30,00 €
2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen
- a) Für 30 Jahre – je Grabmal - : 75,00 €
- b) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - : 2,50 €

## **IV. Gebühr für die Benutzung der Kirche:**

- Gebühr für die Benutzung der St. Jakobi-Kirche  
- je Trauerfeier - : 200,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

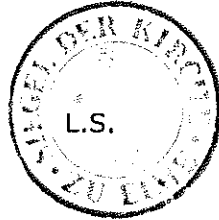
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 31.01.2012 außer Kraft.

Eime, den 18.5.2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime  
Der Kirchenvorstand

[Signature]  
Vorsitzende(r)



[Signature]  
Kirchenvorsteher(in)

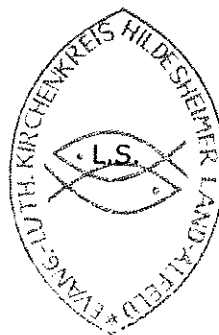
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 07.06.2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter



## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Dunsen in Dunsen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Dunsen für den Friedhof in Dunsen am 18.5.16 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte<br>Für 30 Jahre :   | 400,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle- :  | 720,00 €   |
| 3. Urnenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :  | 330,00 €   |
| 4. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte<br>Für 30 Jahre :  | 1.600,00 € |
| 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:<br><br>Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 6 Satz 1 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. |            |
| 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 oder 3 je Grabstelle zu entrichten.   |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren:**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen nach § 23 Abs. 1 FO: | 30,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen                               |         |
| a) Für 30 Jahre – je Grabmal -:   | 60,00 € |
| b) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal -:                                  | 2,00 €  |

**III. Gebühr für die Benutzung der Kapelle:**

Gebühr für die Benutzung der St. Catharina-Kapelle – je Trauerfeier -: 100,00 €

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Finanzierung der Pflege und Instandsetzung des Friedhofs. Beispielsweise werden hiermit die Friedhofswege und -anlagen in Takt gehalten sowie die gärtnerische Pflege des Friedhofs gewährleistet.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Jahr -je Grabstelle-: 10,00 €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 31.01.2012 außer Kraft.

Eime, den 18.5.2016

Ev.-luth. Kapellengemeinde Dunsen  
Der Kirchenvorstand

Thomas R.M.  
Vorsitzende(r)



[Signature]  
Kirchenvorsteher(in)



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

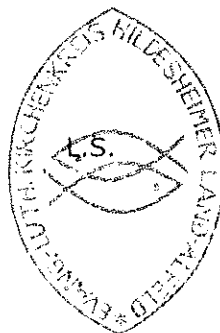
Hildesheim, den 19.06.2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag



.....  
Bevollmächtigter



## Bekanntmachung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

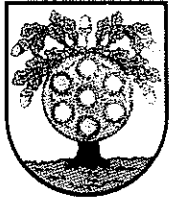
Nach § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in  
Hildesheim in ihrer Sitzung am 24.05.2016 die Jahresrechnung des Jahres 2015  
beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die vom Verbandsgeschäftsführer festgestellte und vom Rechnungsprüfungsamt der  
Stadt Hildesheim geprüfte Jahresrechnung liegt gemäß § 129 Abs. 2 des NKomVG  
in der Zeit vom 08.06.2016 bis 17.06.2016 in der Verwaltung des Zweckverbandes  
Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim,  
während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, 24.05.2016

Zweckverband  
Förderzentrum im Bockfeld  
Der Verbandsgeschäftsführer

  
König



## GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim  
Der Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### **Inkrafttreten der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle**

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 17.05.2016, Az.: (910) 15 11 50, die vom Rat der Gemeinde Holle am 21.01.2016 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Änderungsbereiche sind wie auf den nachfolgenden Karten schwarz umrandet dargestellt begrenzt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus den Planzeichnungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Holle, Am Thie 1, - Zimmer 15 -, 31188 Holle während der Sprechzeiten

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	13:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeiten
Donnerstag:	14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

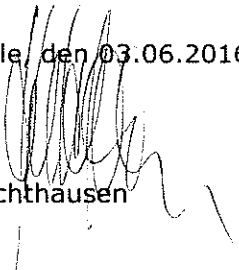
1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

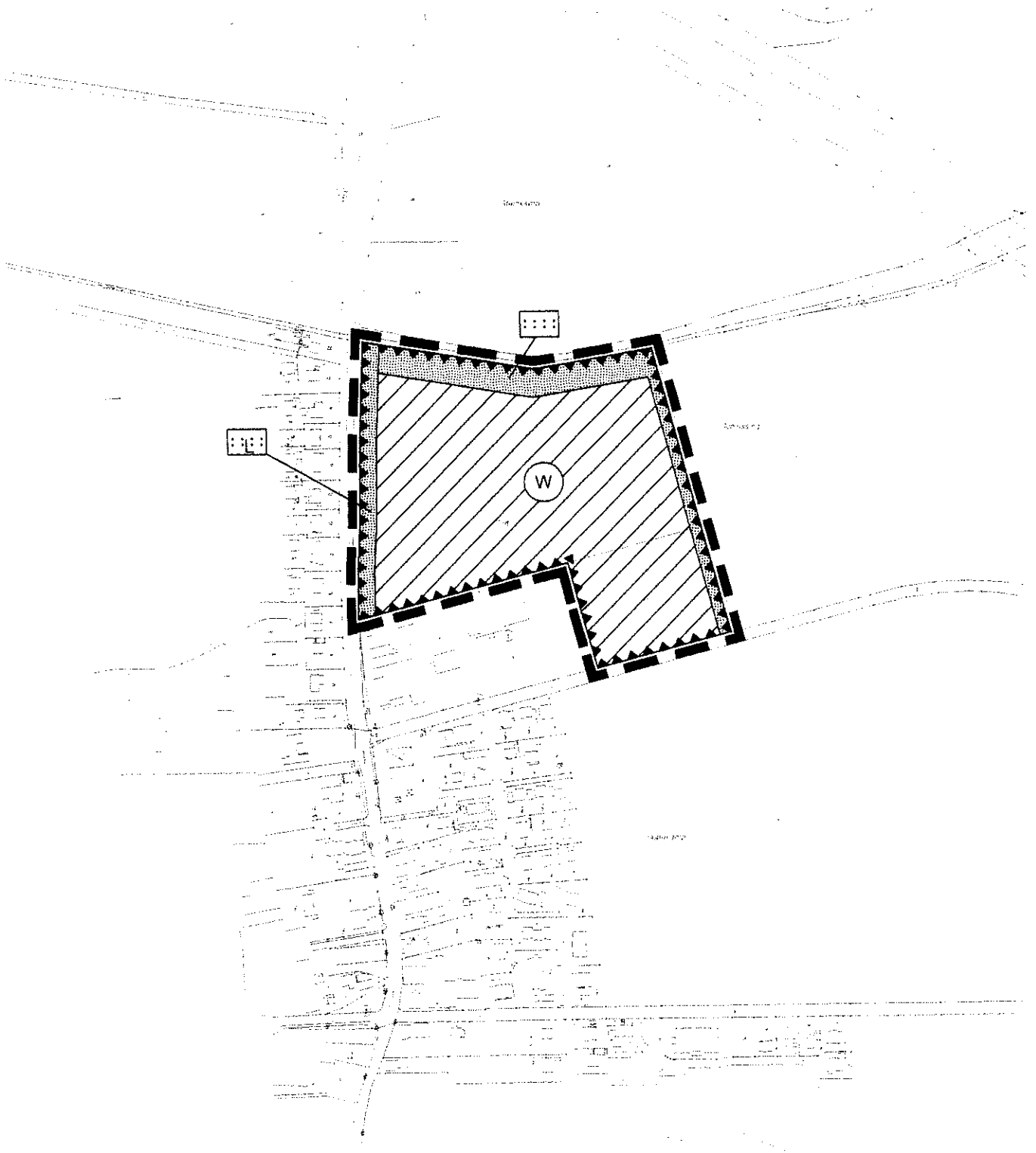
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Holle, den 03.06.2016

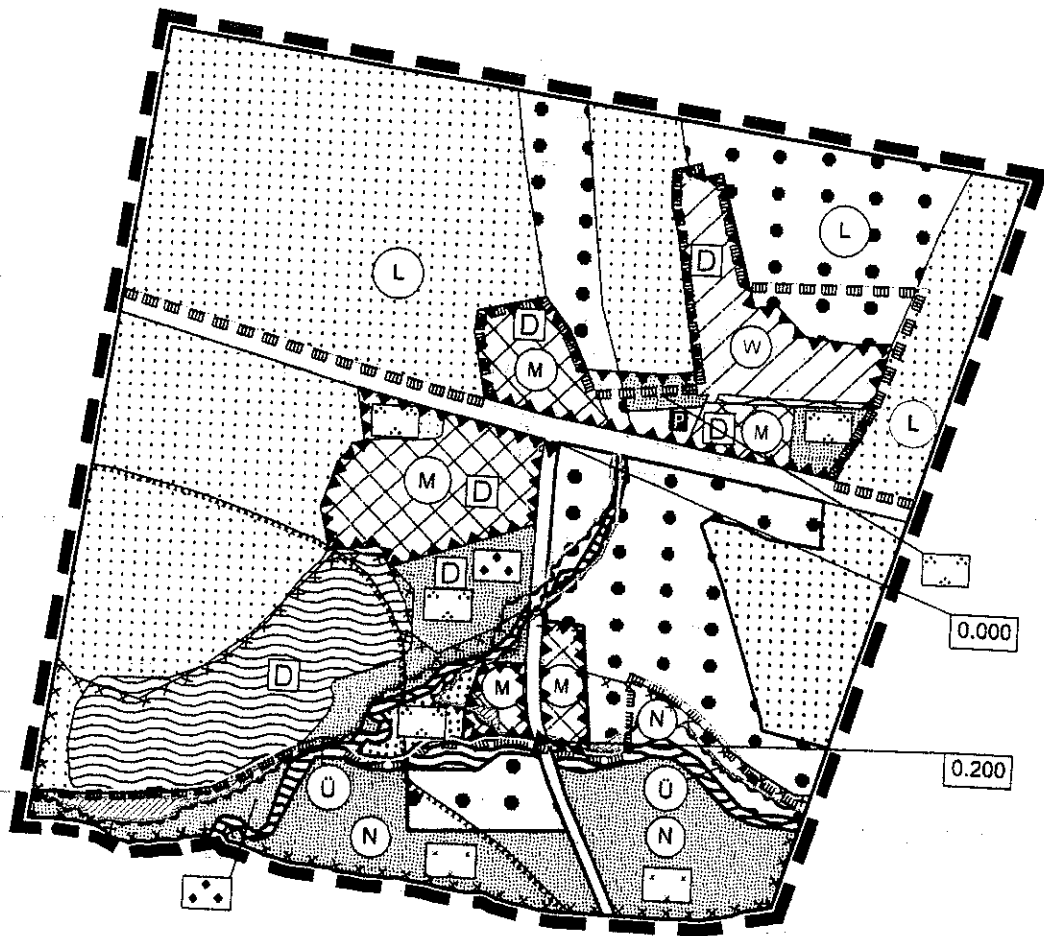
  
Huchthausen

Teilgebiet 1 – Ortschaft Holle



Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans

Teilgebiet 2 – Ortschaft Astenbeck



Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans

Teilgebiet 3 – Ortschaft Sottrum



Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans

## **Sitzung des Kreistages am 16.06.2016**

**Am Donnerstag, dem 16.06.2016 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.**

### **I. Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 16.03.2016
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Umbesetzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste  
- Vorlage 1113/XVII
6. Neue Mitglieder im Kulturbeirat des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage 1115/XVII
7. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage 1114/XVII
8. Haushalt 2016
  - 8.1 Nachtragshaushalt 2016;  
Informationen zum laufenden Haushaltsjahr  
- Vorlage 1098/XVII
  - 8.2 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragsstellenplan 2016  
- Vorlage 1095/XVII
  - 8.3 Nachtragshaushalt 2016  
-Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.06.2016
9. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016  
- Vorlage 1072/XVII
10. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region mbH (HI-REG)  
Anpassung des Zuschusses des Landkreises Hildesheim an die HI-REG  
- Vorlage 1097/XVII
11. Beitritt der Stadt Diepholz zur gemeinsamen kommunalen Anstalt "Hannoversche Informationstechnologien AöR" (HannIT);  
Bestätigung der Beschäftigtenvertretung im Verwaltungsrat der HannIT  
- Vorlage 1091/XVII



12. Beteiligung der Landkreis Hildesheim Holding GmbH am Bürgerwindrad Evensen / HG Energieconsult GmbH  
- Vorlage 1096/XVII
13. Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen  
- Antrag der Gruppe CDU/FDP  
- Antrag 324/XVII
14. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berelries“ LSG-HI 69 im Gebiet der Gemeinde Söhlde, Gemarkung Söhlde, Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 1084/XVII
15. Durchführung der Programme "Griffbereit und Rucksack"  
- Antrag 321/XVII
- 15.1 Bedarf an zusätzlichen Elternkursen für Flüchtlingsfamilien analog "Griffbereit" und "Rucksack"  
- Vorlage 1110/XVII
16. Kindertagespflegepersonen  
-Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 01.06.2016
17. Zweckverband Förderzentrum Bockfeld, Umbesetzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses  
- Vorlage 1088/XVII
18. Erlass der XIV. Nachtragssatzung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb des Förderzentrums in Hildesheim  
- Vorlage 1108/XVII
- 18.1 Erlass der XIV. Nachtragssatzung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb des Förderzentrums in Hildesheim  
- Vorlage 1108/XVII - 1
19. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.a. Zuwendungen  
- Vorlage 1112/XVII
- 19.1 Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.a. Zuwendungen  
-Vorlage 1117/XVII
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Hildesheim, 06.06.2016

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat